

Hausordnung

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Liegenschaft in einem guten und gepflegten Zustand zu erhalten. Als oberster Grundsatz gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

1. Ruhe und allgemeine Ordnung

Stören Sie Ihre Mitbewohner nicht durch vermeidbaren Lärm und Geräusche. Tonwiedergabegeräte sind auch tagsüber mit Rücksicht auf die Nachbarn zu betreiben. Von 22.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens sowie über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr muss die Ruhezeit eingehalten werden.

2. Waschküche und Trockenraum

Eine allfällige in der Waschküche ausgehängte Waschküchenordnung ist zu beachten.

3. Lüftung und Heizung

Siehe Merkblatt/Information „Richtig lüften“ (siehe Webseite www.sunnigehof.ch).

4. Reinigung und Instandhaltung der allgemeinen Räume, Korridore und Treppen

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von dem dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Treppenhäuser und Laubengänge sind Fluchtwege und keine Wohnungserweiterung. Es dürfen daher auf Treppen und Podesten keine Waren und Gegenstände gelagert oder deponiert werden. Velos, Mofas und Kinderwagen gehören nicht ins Treppenhaus, sondern in die dafür vorgesehenen Räume.

5. Abfälle

Für das Deponieren von Abfallsäcken stehen spezielle Container zur Verfügung. Balkone, Laubengänge und Treppenhäuser sind keine Aufbewahrungsorte für Abfallsäcke. Öle, Farben, Lacke, Lösungsmittel usw. müssen als Sondermüll entsorgt werden.

6. Storen / Jalousieläden

Sonnenstoren sind bei Sturm, Regen, Gewitter oder bei Nichtgebrauch vollständig einzufahren bzw. hochzukurbeln. Werden durch Unachtsamkeit oder Versäumnis die Storen durch Witterungseinflüsse beschädigt, trägt der Mieter die anfallenden Kosten.

7. Balkone / Gartensitzplätze

Allfällige Abflüsse sind regelmässig zu reinigen. Vom Mieter nicht behebbare Verstopfungen von Abflüssen sind umgehend dem Hausmeister zu melden. Blumenkisten dürfen nur auf der Innenseite des Balkongeländers angebracht werden und müssen witterungsfest gesichert sein. Für Schäden ist der Mieter haftbar.

8. Grillieren / Gartenfeste

Grillieren auf dem Balkon, auf Dachterrassen oder im Garten ist grundsätzlich erlaubt. Der Balkon ist allerdings kein idealer und teilweise sogar gefährlicher Grillplatz. Rücksichtnahme ist oberstes Gebot. Im Interesse des nachbarschaftlichen Friedens ist eine gewisse Zurückhaltung beim Grillieren und bei Gartenfesten angezeigt. Auf Balkonen dürfen nur Gas- oder elektrobetriebene Grillgeräte verwendet werden. Die Nachtruhezeiten müssen zwingend eingehalten werden.

9. Verbote

Nicht gestattet ist:

- a. übelriechende und gefährliche Stoffe aufzubewahren;
- b. Abfälle aller Art wie z. B. Wegwerfwindeln, Damenbinden, Katzensand, fettige Substanzen usw. in die Klosetts und Wasserabläufe zu werfen;
- c. das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Räumen;
- d. der Strombezug ab allgemeinem Zähler (bewilligungspflichtig);
- e. das Spielen in den Treppenhäusern und Eingangsbereichen;
- f. das Füttern von Tieren von Fenstern und Balkonen aus. Ausnahme: das Füttern von Vögeln, sofern die kommunalen Vorschriften eingehalten werden.
- g. Im Übrigen wird auf die jeweils geltende Allgemeine Polizeiverordnung (APV) hingewiesen.

10. Parkplätze und Autoeinstellhalle

Auf den Parkplätzen dürfen ausser Fahrzeugen keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden. Die Reinigung der Aussenparkplätze ist Sache des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, den zugewiesenen Parkplatz sauber zu halten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die für die Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d. h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für Autos der Bewohner bestimmt. Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle, den Garagenein- und -ausfahrten, auf gedeckten Abstellplätzen und offenen Parkplätzen aus Sicherheitsgründen untersagt. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

11. Fahrverbot

Jegliches Befahren der für Fussgänger reservierten Verbindungswege innerhalb der Siedlungen mit motorisierten Fahrzeugen ist generell verboten.

12. Geltung

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner und deren Besucher und Gäste verbindlich.

13. Konfliktlösung

Konflikte und Meinungsverschiedenheiten versuchen die Betroffenen in erster Linie im direkten Gespräch zu bereinigen. Führt dies nicht zu einer Lösung, kann die Geschäftsstelle beigezogen werden, vorzugsweise auf schriftlichem Weg.

14. Sanktionen

Ein wiederholter Verstoss gegen die Hausordnung führt zur Kündigung der Wohnung und zum Ausschluss aus der Genossenschaft.

15. Haftung

Für Unfälle und Schäden, welche auf die Missachtung der Hausordnung zurückzuführen sind, haftet der betreffende Mieter.

16. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung wurde durch den Vorstand genehmigt und treten per 07.04.2025 in Kraft.